

15.05.90

In - Id

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (WaffVlÄndV3)

A. Zielsetzung

1. Gleichstellung der DDR-Jagderlaubnis in Verbindung mit dem dortigen Waffenschein mit dem Jagdschein der Bundesrepublik Deutschland in waffenrechtlicher Hinsicht mit der Folge, daß in der DDR wohnhafte Jagdscheininhaber zwei lange Jagdwaffen in die Bundesrepublik Deutschland verbringen oder solche Waffen bei Waffenhändlern in der Bundesrepublik Deutschland erwerben dürfen. An der Regelung besteht wegen der schlechten Versorgungslage in der DDR ein dringendes Bedürfnis.
2. Einschränkung der Gleichstellung ausländischer Jagderlaubnisse bei Deutschen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland; zur Verhinderung mißbräuchlicher Ausnutzung der Rechte aus ausländischen Jagderlaubnissen soll die Vergünstigung nur Deutschen gewährt werden, die im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung der Waffenbesitzkarte auf ihre persönliche Zuverlässigkeit überprüft worden sind.
3. Einführung einer Kennzeichnungspflicht für umgebaute Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen.

346/90

-2-

Bundesrat

Drucksache 346/90

B. Lösung

15.05.90

In - Id

Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

C. Alternativen

Keine

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (WaffVÄndV3)

D. Kosten

Keine

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (331) - 641 03 - Wa 62/90

Bonn, den 15. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten
Verordnung zum Waffengesetz (WaffVÄndV3)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zum Waffengesetz (WaffV1ÄndV3)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 3 und des § 15 Abs. 1 Nr. 3
Buchstabe b) des Waffengesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), §§ 6
und 15 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980
(BGBl. I S. 956), verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777) wird
wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Dänemark"
die Worte "Deutsche Demokratische Republik" einge-
fügt.
- b) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
"Für Jagderlaubnisse der Deutschen Demokratischen
Republik gilt die Gleichstellung nach Satz 1 nur
in Verbindung mit einem von Behörden der Deutschen
Demokratischen Republik erteilten Waffenschein."
- c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 1 Nr. 1 gilt ferner nicht für die Legalisation
von in der Deutschen Demokratischen Republik erteil-
ten Jagderlaubnissen und Waffenscheinen".
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
"Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungs-
bereich des Gesetzes haben, sind zum Verbringen der in
Absatz 3 bezeichneten Jagdwaffen in den Geltungsbereich
des Gesetzes und zum Erwerb dieser Gegenstände auf Grund
einer Jagderlaubnis nach Absatz 1 nur berechtigt, wenn

ihnen hierüber eine Waffenbesitzkarte erteilt worden ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Waffenbesitzkarte ist nur die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen."

2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der Nummer 6 das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 7 eingefügt:

" 7. Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen umarbeitet oder Jagdwaffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes in der Ladekapazität begrenzt,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt, abweichend von Satz 1, am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Durch die vorliegende Verordnung sollen folgende Probleme einer Regelung zugeführt werden:

- Gleichstellung der DDR-Jagderlaubnis mit dem Jagdschein der Bundesrepublik Deutschland in waffenrechtlicher Hinsicht;
- Einführung einer Kennzeichnungspflicht für umgebaute Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen.

Die Gleichstellung der DDR-Jagderlaubnis bedarf im Hinblick auf die politischen Ereignisse in der DDR dringend einer Regelung.

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungen in § 6 Abs. 4 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

WaffG. Auf die nachfolgende Einzelbegründung wird verwiesen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen der Verordnung auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderung des § 9 Abs. 1 bezweckt eine waffenrechtliche Gleichstellung der Jagderlaubnis in Verbindung mit dem von Behörden der DDR ausgestellten Waffenschein mit dem nach dem Bundesjagdgesetz ausgestellten Jagdschein. Auf Grund dieser Gleichstellung können Inhaber des DDR-Jagdscheins und des dortigen Waffenscheins künftig zwei Jagdwaffen (Langwaffen) in der Bundesrepublik Deutschland erwerben

oder in die Bundesrepublik Deutschland verbringen. Angesichts der schlechten Versorgungslage in der DDR soll es den dort wohnhaften Jägern durch die vorgesehene Regelung ermöglicht werden, bis zu zwei Jagdwaffen bei Waffenhändlern in der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben und auch unmittelbar ausgehändigt zu bekommen. Die zur Zeit geltende Rechtslage gestattet es lediglich, Schußwaffen an in der DDR wohnhafte Bürger zu versenden oder ihnen an der Grenze zur DDR zu übergeben.

Die vorgesehene Gleichstellung stützt sich auf § 6 Abs. 4 Nr. 3 des Waffengesetzes. Diese Ermächtigungsvorschrift fordert, daß die in der DDR geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheins stellen und die Gegenseitigkeit mit der DDR gewährleistet ist. Diesen Anforderungen entspricht die von Behörden der DDR ausgestellte Jagderlaubnis nur hinsichtlich der jagdlichen Belange. Dagegen wird - abweichend von dem Erteilungsverfahren für den hiesigen Jagdschein - nicht die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers geprüft. Diese Prüfung ist vielmehr wesentlicher Inhalt des Verfahrens zur Erteilung des DDR-Waffenscheins. Die Gleichstellung kann daher dem DDR-Jagdschein nur gemeinsam mit dem dort ausgestellten Waffenschein zuerkannt werden.

Der Kreis der durch die Gleichstellung Begünstigten wird hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt, da nach Mitteilung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der DDR Inhaber einer DDR-Jagderlaubnis zugleich auch einen Waffenschein erhalten.

Die Gegenseitigkeit mit der DDR ist ebenfalls gewährleistet. Nach Mitteilung des genannten Ministeriums wird z. Z. eine Änderung der Verordnung über den Ver-

kehr mit Schußwaffen vorbereitet, durch die Jagdscheininhabern aus der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Rechte in der DDR eingeräumt werden sollen wie Erlaubnisinhabern aus der DDR in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß eine Legalisation der in der DDR ausgestellten waffenrechtlichen Urkunden nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe d

In der Verwaltungspraxis besteht keine einheitliche Auffassung darüber, ob auch in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte Deutsche, die die Jagderlaubnis eines fremden Staates besitzen, ohne weiteres die Vergünstigungen des § 9 Abs. 3 in Anspruch nehmen können. Es besteht begründeter Anlaß für die Annahme, daß Deutsche sich häufig die Jagderlaubnis eines fremden Staates beschaffen, um der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden strengen Zuverlässigkeitsprüfung zu entgehen. Der neue Absatz 5 knüpft deshalb die Gleichstellung der ausländischen Jagderlaubnis an die Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach deutschem Waffenrecht; in diesem Erlaubnisverfahren soll allerdings nur die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers geprüft werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20)

Nach Erkenntnissen der Waffenrechtsbehörden und der Kriminalämter werden in nicht unerheblichem Umfang Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen umgearbeitet und auch die Ladekapazität von Jagdwaffen begrenzt. Die

Abänderungen werden in der Hauptsache vorgenommen, um die für Einzelladerwaffen bzw. für Jagdwaffen hinsichtlich des Erwerbs geltenden Vergünstigungen zu nutzen oder Preisvorteile wahrzunehmen, die sich daraus ergeben, daß es sich um gebrauchte Waffen handelt. Die Abänderungen werden häufig in einer Weise vorgenommen, daß es mit geringem technischen Aufwand möglich ist, die Waffen wieder in ihren Originalzustand zurückzuändern.

Mehrere Oberlandesgerichte haben entschieden, daß die Firmen, die die Mehrladewaffen in derart nachlässiger Weise abgeändert und sie Inhabern einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte überlassen haben, sich wegen Überlassens einer Schußwaffe an einen Nichtberechtigten strafbar gemacht haben. Die Sportschützen ihrerseits machen sich wegen eines unerlaubten Erwerbs einer Mehrladewaffe strafbar. Die gewerbsmäßige Abänderung von Mehrladewaffen soll daher einer Kennzeichnungspflicht unterworfen werden. Diese Maßnahme verfolgt den Zweck, für den Erwerber und für die zuständigen Behörden kenntlich zu machen, daß es sich um eine abgeänderte Waffe handelt.

Die vorgesehene Änderung des § 20 Abs. 4 bezieht abgeänderte Mehrladewaffen in die dort vorgesehene Kennzeichnungsregelung ein. Diese Vorschrift schreibt vor, daß Schußwaffen, die in bestimmter Weise abgeändert worden sind, von dem Bearbeitungsunternehmen mit dessen Name und Firma und zusätzlich mit dem Buchstaben U gekennzeichnet werden müssen. Die so gekennzeichneten Waffen ermöglichen einen Rückgriff auf den Büchsenmacher oder Waffenhändler für den Fall, daß die Abänderung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

Den Büchsenmachern und Waffenhändlern ist empfohlen worden, die Umarbeitung der Mehrladewaffen nach der Richtlinie vorzunehmen, die der Bundesminister des Innern gemeinsam mit den Innenministern der Länder für die Umarbeitung von Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen erlassen hat.

Es wurde erwogen, die Bearbeitungsunternehmen zur Anzeige der Waffenmodelle, deren Umarbeitung beabsichtigt ist, beim Bundeskriminalamt zu verpflichten. Auf Grund einer solchen Anzeige könnte behördlich überprüft werden, ob die vorgenommene Umarbeitung eine Rückänderung nachhaltig erschwert. Die Einführung der Anzeigepflicht soll jedoch zurückgestellt werden, bis abzusehen ist, ob und in welcher Weise der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes verabschiedet wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zum Waffengesetz (WaffV1ÄndV3)

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 8), Nr. 4 - neu - (§ 42)
und Nr. 5 - neu - (§ 42a)

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 5 Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. sternförmige aus Metall bestehende Scheiben mit Spitzen, die zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und die geeignet sind, beim Menschen Stich- und Schnittverletzungen herbeizuführen (Wurfsterne)."

(noch Ziffer 1)

b) In Artikel 1 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. In § 42 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Wurfsterne, die sich am ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung nach Artikel 2 Satz 1) im Geltungsbereich des Gesetzes im Handel befinden, dürfen noch bis zum ... (letzter Tag des dritten auf die Verkündung der Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats) erworben, vertrieben und überlassen werden.

"(5) Obt jemand am ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung nach Artikel 2 Satz 1) die tatsächliche Gewalt über Wurfsterne aus, so wird das Verbot erst mit Ablauf des ... (letzter Tag des dritten auf die Verkündung der Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats) wirksam. Hat er vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes beim Bundeskriminalamt gestellt, so wird das Verbot erst wirksam, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt ist."

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 4 - neu - folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort
"oder"
durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird nach dem Wort
"Patronenmunition"
das Wort
"oder"
angefügt.

(noch Ziffer 1)

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 einen dort bezeichneten Wurfstern".'

Begründung:

zu a:

Wurfsterne sind zum Wurf auf ein Ziel bestimmte, aus Metall bestehende, stern- oder kreuzförmige Scheiben mit Spitzen. Sie sind ihrer Herkunft nach ostasiatische Waffen, die dazu dienten, dem Opfer aus der Distanz schwerste bis tödliche Verletzungen beizubringen. Dieser Verwendungszweck ist Gegenstand gewaltverherrlichender Darstellungen.

Auch die heute als Spiel- und Sportgegenstände vertriebenen Wurfsterne sind geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Gefahren ergeben sich vor allem dadurch, daß Kinder und Jugendliche diese für sie reizvollen Gegenstände unvorsichtig handhaben, z.B. auf Schulhöfen. Außerdem können Wurfsterne wegen ihrer geringen Abmessung bequem und unbemerkt mitgeführt und insbesondere aus oder gegen Menschenansammlungen leicht und ohne größeres Entdeckungsrisiko abgeworfen werden.

Ein rechtlich zu beachtendes Interesse am Vertrieb und Besitz von Wurfsternen, das einem Verbot entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich.

zu b und c:

Notwendige Folgeänderungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender
Buchstabe c1 einzufügen:

'c1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"(3) Die Jagderlaubnis nach Absatz 1 berechtigt ihren
Inhaber zur Einfuhr, zum sonstigen Verbringen in den
Geltungsbereich des Gesetzes oder zum Erwerb von zwei
Schußwaffen und der dafür bestimmten Munition. Die
Schußwaffen müssen eine Länge von mehr als 60 cm
haben und dürfen keine Selbstladewaffen sein, deren
Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann."

Begründung:

Die waffenrechtlichen Berechtigungen aus der Gleichstellungs-
regelung sollen für alle Beteiligten aus Absatz 3 klar er-
sichtlich sein. Daher ist Absatz 3 um eine den praktischen
Bedürfnissen angepaßte Regelung über Einfuhr und Erwerb von
Munition zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Deutsche, die im Besitz eines Jagdscheines der in Absatz 1 genannten Staaten sind und ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben."

Begründung:

Die Einbeziehung von Deutschen mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Regelung des § 9 der 1. WaffV ist umstritten. Es ist kein sachlicher Grund dafür zu sehen, eine spezielle Ausnahmenvorschrift, die für ausländische Jäger geschaffen wurde, auch auf deutsche Staatsangehörige mit inländischem Wohnsitz auszudehnen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eindeutig klargestellt, daß in der Bundesrepublik Deutschland ansässige deutsche Staatsangehörige von der Gleichstellungsregelung generell nicht erfaßt werden. Die durch den Wegfall der Gleichstellungsregelung Betroffenen haben jederzeit die Möglichkeit, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen deutschen Jagdschein zu erwerben, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 26) und Artikel 2

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Zur Anzeige an das Bundeskriminalamt ist auch verpflichtet, wer gewerbsmäßig ein bestimmtes Modell von Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen umarbeiten oder ein solches Modell von Jagdwaffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes in der Ladekapazität begrenzen will oder in dieser Weise abgeänderte Mehrladewaffen einführen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen will."

- b) In Artikel 2 ist in Satz 2 das Zitat

"Nr. 2"

durch das Zitat

"Nr. 2 und 3"

zu ersetzen,

Begründung zu a und b:

Durch die Änderung des § 20 Abs. 4 Nr. 5 und 6 und das Einfügen einer neuen Nummer 7 soll erreicht werden, daß Waffenhändler und Büchsenmacher die Umarbeitung von Mehrladewaffen in Einzelladerwaffen ordnungsgemäß durchführen und durch entsprechende Kennzeichnung ein Rückgriff auf den jeweiligen Büchsenmacher oder Waffenhändler möglich ist.

Durch die Änderung des § 26 Abs. 1 sollte ergänzend zu der vorgenannten Regelung erreicht werden, daß derjenige, der die Waffen gewerbsmäßig umändert, eine entsprechende Meldung über die Art der Umänderung bzw. die Vorlage eines Musters dem Bundeskriminalamt vorlegt.

Allein durch das Anfügen von Nummer 7 in § 20 Abs. 4 lassen sich die bestehenden Mißstände nicht beseitigen, da es an der entsprechenden Kontrolle fehlt.